

**Satzung  
der Stadt Ibbenbüren  
vom 2. April 1987**

für den Elternbeirat der Städt. Musikschule Ibbenbüren und ihrer Zweigstellen Hörstel, Hopsten, Mettingen und Recke

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 30. März 1987 folgende Sitzung für den Elternbeirat der Städt. Musikschule Ibbenbüren und ihrer Zweigstellen Hörstel, Hopsten, Mettingen und Recke beschlossen:

**1. Aufgaben**

- 1.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zwischen Eltern und Musikschule zu fördern. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule in Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- 1.2 Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schülerinnen und der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.
- 1.3 Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.
- 1.4 Die Schule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen zu erteilen.
- 1.5 Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrer, des Schulleiters und des Schulträgers. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Schülern, Lehrern, dem Schulleiter oder den Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

**2. Wahl, Mitgliedschaft, Stimmrecht**

- 2.1 Der Elternbeirat wird in einer von der Musikschule einzuberufenden Elternversammlung für die Dauer von 2 Schuljahren (Kalenderjahren) gewählt. Die erstmalige Wahl erfolgt unverzüglich nach

Inkrafttreten dieser Satzung; nach Beendigung der Wahlperiode ist der neue Elternbeirat jeweils innerhalb eines Vierteljahres

zu wählen. Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer Einwohner in einer der die Musikschule tragenden Mitgliedsgemeinden ist und ein Kind in der Musikschule Ibbenbüren unterrichten läßt.

2.2 In der Elternversammlung haben alle Elternteile unabhängig von der Zahl ihrer Kinder eine Stimme.

2.3 Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus

- je einem(r) aus der Elternschaft einer jeden Gemeinde zu wählenden Vertreter(in) für den Bereich Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)
- sowie je einem Mitglied, das einen der folgenden Fachbereiche vertritt:

Blasinstrumente und Schlagzeug

- Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
- Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tuba)
- Schlagzeug

Streich- und Zupfinstrumente

- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Gambe, Fidel)
- Zupfinstrumente (Gitarre, Laute, Mandoline, Harfe)

Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon)

Ensemblefächer, Chor und Gesang

- und aus dem (der) Leiter(in) der Musikschule als beratendes Mitglied

2.4 Für jedes ordentliche Mitglied des Elternbeirates ist ein Stellvertreter zu wählen.

2.5 Im Anschluß an die Elternversammlung, in der der Beirat gewählt worden ist, legen die Beiratsmitglieder den Termin der ersten Sitzung fest, in der aus ihren Reihen der Vorsitzende und sein Stellver-

treter zu wählen sind.

2.6 Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

### **3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

3.1 Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einladung hat schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

3.2 Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Elternbeirat innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder der Leiter der Musikschule dieses unter Angabe des zu behandelnden Themas schriftlich beantragen.

3.3 Von jeder Sitzung des Beirates wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das an die Schulträger, die Mitgliedsgemeinden und jedes Mitglied des Beirates zu verteilen ist. Das Protokoll ist von dem Protokollführer, der vom Beirat zu bestellen ist, und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **4. Abstimmungen**

4.1 Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

4.2 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 Beiratsmitglied ist geheim abzustimmen.

### **5. Information**

5.1 Der Träger sowie der (die) Leiter(in) der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, der Gebühren und der Organisation der Musikschule.

5.2 Der Elternbeirat ist vor der Neufestsetzung von Gebühren, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme von Schülern sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

6. **Sekretariatsaufgaben**

Die Verwaltung der Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben für den Elternbeirat.

7. **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

---

**Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte gem. § 11 der Hauptsatzung am 9. April 1987**

---